

WAS BEDEUTET „EINEBNUNG“ ?

Bei einer Einebnung wird die Grabstätte oberflächlich abgeräumt, d.h. sämtliche Grabausstattung, wie Pflanzen, Grabfundamente und –steine werden von der Grabstätte entfernt und die Fläche im Anschluss eben gemacht.

Bei Grabstätten ohne Bodendecker wird Rasen eingesät. Bei Grabstätten mit Bodendecker wird diese in der Regel vollständig mit Bodendecker gepflanzt. Allerdings behält sich die Stadt vor, aus Kostengründen ebenfalls Rasen zu säen.

Die Einebnung erfolgt entweder nach Ablauf der Nutzungsdauer (Laufzeit) der Grabstätte oder ggf. auch früher auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

Mit der Einebnung bzw. der Stellung des Antrags wird das Nutzungsrecht und somit sämtliche Rechte an der Grabstätte an die Stadt Baunatal zurückgegeben. D.h., dass die Grabstätte beispielsweise nicht mehr belegt werden kann.

Die Rückgabe kann nur für die gesamte Grabstätte erfolgen und nicht nur für einzelne Stellen.

Die Stadt Baunatal kann nach Ablauf der Ruhefrist, das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu vergeben.

Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung.

EINEBNUNGEN NACH ABLAUF DER NUTZUNGSDAUER

Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätte schriftlich über das weitere Vorgehen bzw. je nach Grabart über die bestehenden Möglichkeiten informiert.

Wahlgräber:

Bei Wahlgräbern (das sind Familiengräber, in denen mehrere Personen bestattet werden können) besteht ggf. die Möglichkeit der kostenpflichtigen Verlängerung der Nutzungsdauer. In dem Anschreiben der Friedhofsverwaltung wird auf diese Möglichkeit hingewiesen. Ein Anspruch auf Verlängerung einer Grabstätte besteht allerdings nicht.

Reihengräber:

Bei Reihengräbern (in diesen Gräbern kann nur eine Person bestattet werden) ist eine Verlängerung grundsätzlich nicht möglich.

Was passiert, wenn der Nutzungsberechtigte verzogen oder verstorben ist?

Kann der Nutzungsberechtigte nicht auffindig gemacht werden, wird ein Schild auf der Grabstätte mit einem Hinweis über das ablaufende Nutzungsrecht aufgestellt. Damit soll den Angehörigen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit uns in Verbindung zu setzen.



Sollten wir innerhalb von 3 Monaten nach Aufstellung des Schildes keine Rückmeldung erhalten haben, wird die Grabstätte eingeebnet.

EINEBNUNGEN VOR ABLAUF DER NUTZUNGSDAUER

Vor Ablauf der Nutzungsdauer werden Grabstätten nur auf Antrag eingeebnet.

Wer kann den Antrag stellen?

Den Antrag auf Einebnung kann nur der Nutzungsberechtigte der Grabstätte stellen.

Stichtag für die Antragsannahme:

Der Stichtag für die Annahme der Einebnungsanträge ist immer der letzte Arbeitstag im Mai des aktuellen Jahres. Anträge welche später abgegeben werden, können erst im nächsten Jahr bearbeitet werden.

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die jährliche Gebühr für die Friedhofsunterhaltung ist auch nach Rückgabe des Nutzungsrechts für die komplette Laufzeit und in voller Höhe zu entrichten.

Wo bekommt man den Antrag?

Anträge können entweder online unter www.baunatal.de unter der Rubrik: Rathaus-Politik > Rathaus > Friedhofswesen > Einebnung heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Einebnungen finden in der Zeit von **Anfang Juni bis Ende Oktober** statt. Leider können wir keinen genauen Zeitpunkt angeben, da die Einebnungen erst kurz vorher koordiniert werden.

Grabausstattung:

Bitte sorgen Sie dafür, dass Anfang Juni sämtliche Grabausstattung (Grabmale, Bepflanzungen, Einfassungen, etc.), die sie behalten möchten, von der Grabstätte entfernt ist, da nichts verwahrt wird. Sollten Sie den Stein behalten wollen, müssen Sie einen Steinmetz damit beauftragen diesen von der Grabstätte zu nehmen. Es erfolgt keine gesonderte Information von Seite der Stadt vor der Abräumung.

Kosten/Gebühren:

Die Einebnung der Grabstätte und auch die Entsorgung der Grabausstattung erfolgen seit 2001 gebührenfrei.

Eine herzliche Bitte:

Um Aufregung und Ärger zu vermeiden, bitten wir darum, Angehörige und Freunde der/des Verstorbenen, welche die Grabstätte evtl. besuchen, soweit möglich über die geplante Einebnung zu informieren. Vielen Dank!

ANSPRECHPARTNER



Magistrat der Stadt Baunatal
Friedhofsverwaltung
Marktplatz 14
34225 Baunatal

Frau Vogt

Rathaus, Zimmer 116
Telefon: (0561) 4992-291
Telefax: (0561) 4992-165
Email: standesamt@stadt-baunatal.de
baerbel.vogt@stadt-baunatal.de

Herr Kellner

Rathaus, Zimmer 115
Telefon: (0561) 4992-115
Telefax: (0561) 4992-165
Email: standesamt@stadt-baunatal.de
bernd.kellner@stadt-baunatal.de

SERVICEZEITEN

Mo-Fr.:	8:30 bis 12:00 Uhr
Mo-Mi.:	14:00 bis 15:30 Uhr
Do.:	14:00 bis 17:30 Uhr

Informationen zur Einebnung



Alter Friedhof in Kirchbauna

Einebnungen nach Ablauf der Nutzungsdauer einer Grabstätte

und

Einebnungen auf Antrag